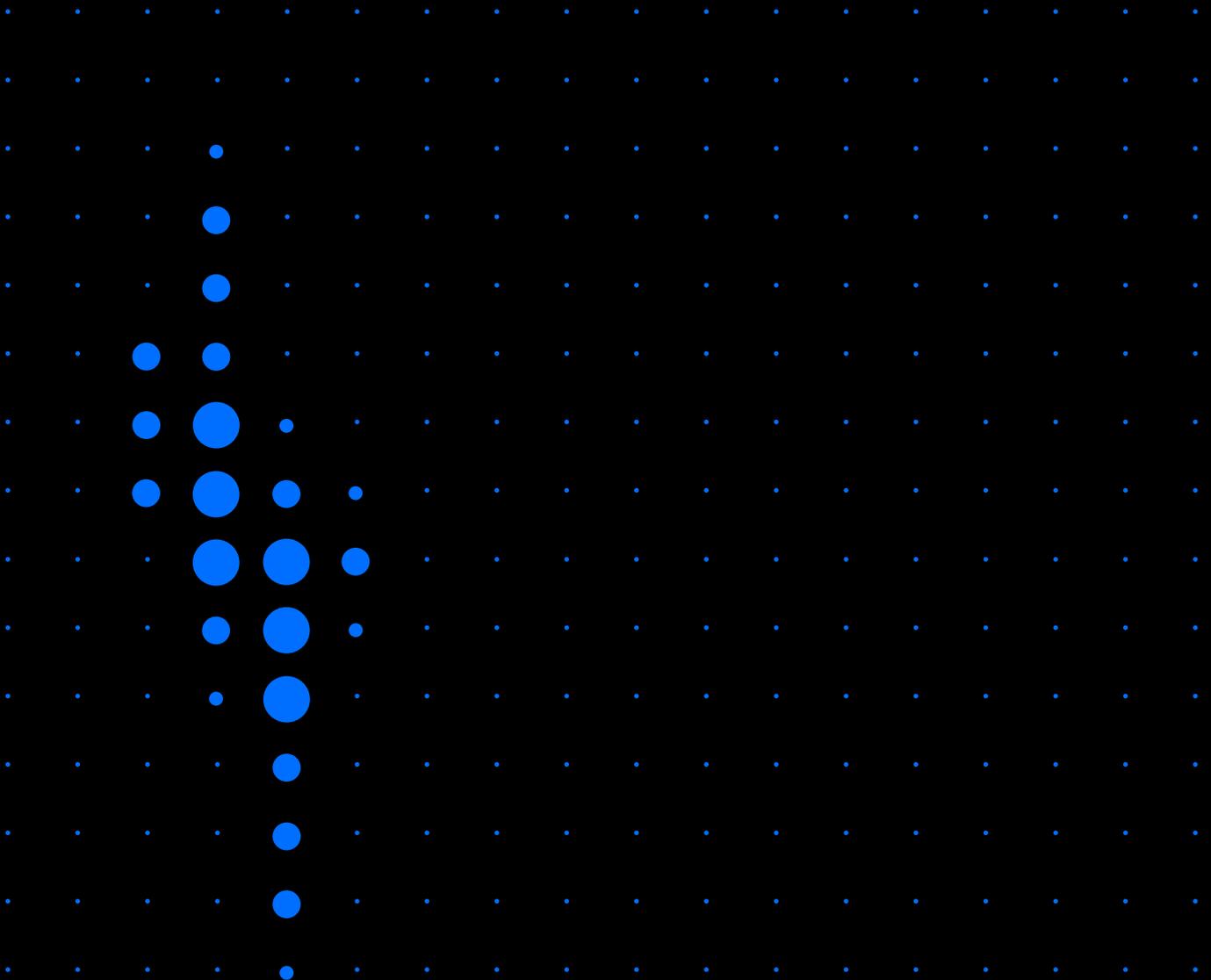


Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

der technotrans SE



Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der technotrans SE

Der Aufsichtsrat der technotrans SE hat sich durch Beschluss vom 8. Juni 2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben insgesamt über diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich dem Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft angehören, sollen neben dem Aufsichtsratsmandat in dieser Gesellschaft nicht mehr als zwei weitere Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Gesellschaften ausüben.
- (4) Zur Wahl bzw. Wiederwahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 70 Jahre sind.
- (5) Dem Aufsichtsrat gehört eine nach seiner Einschätzung ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder an. Unter den Mitgliedern sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands sein.
- (6) Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Geschäftsführung zu überwachen. Darüber hinaus bestellt er gemäß § 84 AktG die Vorstandsmitglieder und ist für deren Abberufung zuständig. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten. Zu den weiteren Aufgaben des Aufsichtsrats gehört die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand gemäß § 111 Abs. 5 AktG. Darüber hinaus benennt der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese Zielsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, auf der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, und in der das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz übernimmt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist kein stellvertretender Vorsitzender bestellt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Wird der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstand über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, informiert, unterrichtet er den Aufsichtsrat hierüber und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
- (2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, in dringenden Fällen vorläufig Geschäften der Gesellschaft zuzustimmen, die gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Anschließend ist ein Beschluss über diese Zustimmung herbeizuführen.

§ 4 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hält mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung ab.
- (2) Neben den ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats können jederzeit auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstands außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats anberaumt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 AktG.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende in der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in anderer Form als durch persönliches Zusammentreten (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten wird.
- (4) Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) an eine von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuletzt mitgeteilte Adresse. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung oder ein einzelner Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 5 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn nicht der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.
- (3) Hat ein Aufsichtsratsmitglied innerhalb eines Geschäftsjahres nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen, so wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

§ 6 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlussfassungen schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zu einer Aufsichtsratssitzung eingeladen oder zur Stimmabgabe aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat satzungsgemäß zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) übermittelte Stimmabgabe.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Aufsichtsrat bildet mindestens einen Prüfungsausschuss, einen Ausschuss für Personal und Organisationsentwicklung, einen Ausschuss für Strategie und Innovation sowie außerdem - diesen jedoch nur bedarfsweise - einen Nominierungsausschuss.
- (3) Die Ausschüsse erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Namen des Aufsichtsrats soweit rechtlich zulässig.
- (4) Die Ausschüsse wählen jeweils ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, sofern nicht Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Ist in einer Sitzung eines Ausschusses der Vorsitzende nicht anwesend, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses.
- (5) Jeder Ausschussvorsitzende berichtet dem Gesamtaufichtsrat regelmäßig über die Arbeit des von ihm geführten Ausschusses.

§ 8 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Eine besondere Frist für die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse ist nicht erforderlich. Auf eine Bekanntgabe der Tagesordnung und Zustellung von besonderen Unterlagen für die Tagesordnung kann verzichtet werden. Im Übrigen gelten für die Einberufung, die Sitzungen und die Beschlussfassung die Regelung des § 13 der Satzung sowie die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Gesamtaufsichtsrat entsprechend.
- (2) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse eines Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten sind.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die in § 107 Absatz 3 AktG beschriebenen Aufgaben und somit insbesondere für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und die Überprüfung der Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionsystems zuständig. In diesem Zusammenhang unterbreitet der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses. Er befasst sich außerdem mit der Abschlussprüfung sowie auch mit Fragen der Compliance.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Auswahl des Abschlussprüfers und beschließt anstelle des Aufsichtsrats über die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer gemäß § 111 Absatz 2 AktG. In diesem Zusammenhang soll der Prüfungsausschuss Prüfungsschwerpunkte festlegen und mit dem Abschlussprüfer Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Darstellung im Bestätigungsvermerk abstimmen. Zudem sind Leitlinien für die Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer festzulegen. Des Weiteren holt er alle Informationen ein, die zur Beurteilung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers geeignet sind. Hierzu gehört auch eine schriftliche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss beschließt außerdem anstelle des Aufsichtsrats über die Vergütung des Abschlussprüfers.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Seine Besetzung muss die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 AktG erfüllen.
- (4) Ist der Aufsichtsratsvorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, so sollte er nicht dessen Vorsitzender sein. Er soll außerdem kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
- (5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die den Jahres- und Konzernabschluss betreffen, muss der Abschlussprüfer hinzugezogen werden und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, berichten. Dem Abschlussprüfer ist auch aufzuerlegen, den Prüfungsausschuss über Umstände, die seine Befangenheit vermuten lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat, zu informieren.
- (6) Vor deren Veröffentlichung soll der Prüfungsausschuss Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte mit dem Vorstand erörtern.

§ 10 Ausschuss für Personal und Organisationsentwicklung

(Personalausschuss)

- (1) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung, die Abberufung und die Verlängerung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, vor. Er bereitet außerdem die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Festsetzung oder eine etwaige Herabsetzung der Gesamtvergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds vor; die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst insoweit sämtliche in § 87 Absatz 1 AktG bezeichneten Leistungen.
Er beschließt anstelle des Aufsichtsrats über
 - a) Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG,
 - b) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 88 AktG,
 - c) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis sowie
 - d) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG.
- (2) Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern.
- (3) Vorsitzender des Personalausschusses soll der Aufsichtsratsvorsitzende sein. Der Vorsitzende des Personalausschusses vertritt den Ausschuss nach außen und ist zur Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses berechtigt. Soweit der Aufsichtsrat im Rahmen eines Beschlusses über die Festsetzung oder die Herabsetzung der Vorstandsvergütung nichts anderes bestimmt hat, ist der Vorsitzende des Personalausschusses auch zur Durchführung dieses Beschlusses über die Festsetzung oder die Herabsetzung der Vorstandsvergütung berechtigt.
- (4) Sollte ein Ausschussmitglied von einer Entscheidung nach Absatz 1 lit. c) oder d) betroffen sein und daher einem Stimmrechtsausschluss unterliegen, so überträgt der Personalausschuss die betreffende Entscheidung dem Aufsichtsrat.

§ 11 Ausschuss für Strategie und Innovation

(Strategieausschuss)

- (1) Der Strategieausschuss bereitet Diskussionen und etwaige Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die strategische Ausrichtung des Unternehmens, über den Erwerb oder die Anwendung neuer Technologien, über Entwicklungsvorhaben sowie die technologische Ausrichtung insgesamt vor. Er soll außerdem den Vorstand bei der Umsetzung einer verabschiedeten Strategie unterstützen und ihn insbesondere in Bezug auf technologische Entwicklungen in den relevanten Märkten beratend begleiten.
- (2) Der Strategieausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende des Strategieausschusses soll über besondere Erfahrungen auf den Gebieten der Unternehmensstrategie und der für technotrans relevanten Technologien verfügen.

§ 11a Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Dabei soll er sich vergewissern, dass die jeweiligen Kandidaten den erwarteten Zeitaufwand mitbringen.
- (2) Der Nominierungsausschuss wird nur bedarfsweise gebildet, und zwar jeweils rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit mindestens eines von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitglieds.
- (3) Der Nominierungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende gehört stets dem Nominierungsausschuss an; er ist zugleich stets dessen Vorsitzender.
- (5) Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen, die von den Anteilseignern gewählt worden sind.

§ 12 Beauftragung einzelner Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied mit der Aufsicht über die Führung der Geschäfte oder mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit in der Sitzung der zuständigen Ausschüsse und des Aufsichtsrats zu berichten.

§ 13 Aus- und Fortbildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten sich durch intensive Kenntnisnahme einschlägiger Organisationen, Fachmedien, Publikationen der Wirtschaftsprüfer sowie Austausch mit Kollegen anderer börsennotierter Unternehmen auf dem aktuellen Informationsstand. Ferner werden in Einzelfällen Beratungsunternehmen hinzugezogen.

§ 14 Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit. Zu den Gegenständen der Selbstbeurteilung gehören insbesondere die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand, die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Aufsichtsrat.

§ 15 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (4) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates, beispielsweise durch Niederlegung des Amtes, führen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, dessen berufliche Tätigkeit sich gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl wesentlich verändert, wird mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Aussprache über mögliche Konsequenzen für die Weiterführung seines Mandates führen.
- (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, über erhaltene vertrauliche Berichte sowie über vertrauliche Beratungen (einschließlich der Stimmabgabe, des Verlaufs der Debatte, der Stellungnahmen sowie der persönlichen Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder) verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort.
- (3) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind beim Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Duplikaten, Kopien und Abschriften der Gesellschaft zu übergeben.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat kann ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die sich um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, den Titel „Ehrenmitglied des Aufsichtsrats“ verleihen. Sofern es sich dabei um einen ehemaligen Vorsitzenden handelt, kann diesem der Titel „Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats“ verliehen werden.
- (2) Ein Ehrenmitglied bzw. ein Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats ist nicht Mitglied des Aufsichtsrats im aktienrechtlichen Sinne bzw. im Sinne der SE-Verordnung und einem solchen nicht gleichgestellt; es verfügt insbesondere nicht über die organschaftlichen Rechte eines Mitglieds des Aufsichtsrats. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende nehmen auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit dies rechtlich zulässig ist. In den Sitzungen können sich Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende an den Erörterungen beteiligen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet über die Einladung der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden, soweit der Aufsichtsrat über nichts Weiteres beschließt. Ferner entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats über den Umfang der Informationsweitergabe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Gesellschaftsinteresses. § 16 (Schweigepflicht) gilt für Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende des Aufsichtsrats entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat kann mit dem Ehrenmitglied bzw. dem Ehrenvorsitzenden einen Beratungsvertrag zur Beratung des Aufsichtsratsgremiums abschließen. In diesem können die Aufgaben, Rechte und Funktionen des Ehrenmitglieds/Ehrenvorsitzenden näher festgelegt und eine angemessene Vergütung für die Beratungsleistungen vereinbart werden.
- (5) Das Ehrenmitglied bzw. der Ehrenvorsitzende unterwirft sich mit Annahme der Ehrenmitgliedschaft der Regelung des Artikels 19 Absatz 11 der Marktmissbrauchsverordnung in seiner jeweils aktuell geltenden Fassung, wonach während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Veröffentlichung eines Zwischen- oder Jahresabschlussberichts weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten getätigt werden dürfen.

